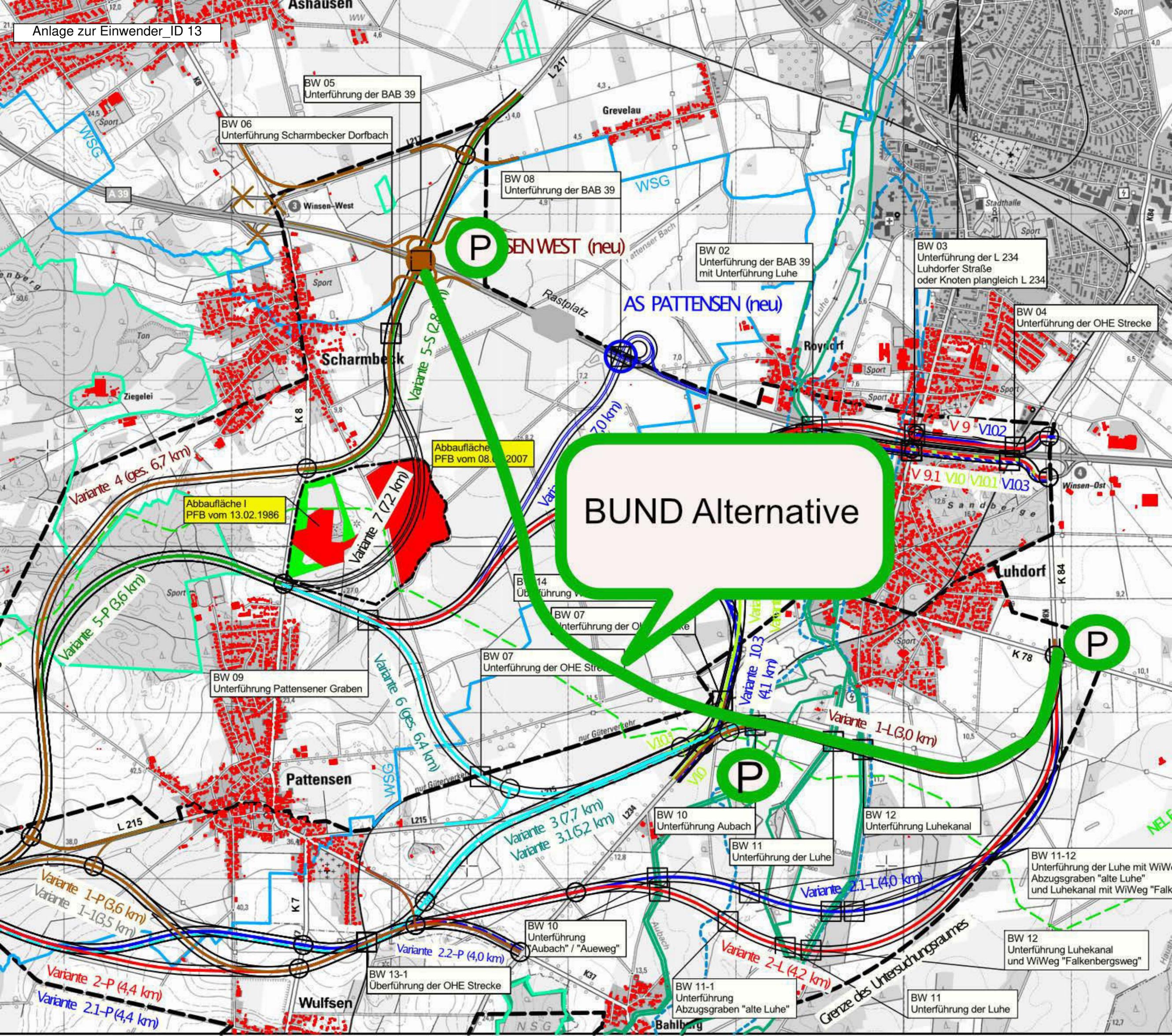


Anlage zur Synopse zum ROV OU Luhdorf-Pattensen



BUND Alternative

PATTENSEN WEST (neu)

AS PATTENSEN (neu)

P

P

Variante 2-1-P (4,4 km)

Variante 1-P (3,6 km)
Variante 1-1 (3,5 km)

Variante 2-P (4,4 km)

Abbaufläche I
PFB vom 13.02.1986

Abbaufläche
PFB vom 08.02.2007

BW 09
Unterführung Pattensener Graben

Pattensen

Wulfsen

Scharmbeck

BW 05
Unterführung der BAB 39

BW 06
Unterführung Scharmbecker Dorfbach

BW 08
Unterführung der BAB 39

BW 02
Unterführung der BAB 39
mit Unterführung Luhe

BW 03
Unterführung der L 234
Luhdorfer Straße
oder Knoten plangleich L 234

BW 04
Unterführung der OHE Strecke

BW 14
Überführung

BW 07
Unterführung der OHE Strecke

BW 07
Unterführung der OHE Strecke

Variante 3 (7,7 km)
Variante 3.1 (5,2 km)

BW 10
Unterführung Aubach

BW 11
Unterführung der Luhe

BW 12
Unterführung Luhekanal

BW 11-12
Unterführung der Luhe mit WiWeg
Abzugsgraben "alte Luhe"
und Luhekanal mit WiWeg "Falkenbergsweg"

BW 12
Unterführung Luhekanal
und WiWeg "Falkenbergsweg"

BW 11
Unterführung der Luhe

BW 10
Unterführung
"Aubach" / "Aueweg"

BW 13-1
Überführung der OHE Strecke

BW 11-1
Unterführung
Abzugsgraben "alte Luhe"

Variante 2-L (4,0 km)

Variante 2-L (4,2 km)

Variante 2.1-L (4,0 km)

Variante 10.3 (4,1 km)

Variante 10.4 (4,1 km)

Variante 10.5 (4,1 km)

Variante 10.6 (4,1 km)

Variante 10.7 (4,1 km)

Variante 10.8 (4,1 km)

Variante 10.9 (4,1 km)

Variante 10.10 (4,1 km)

Variante 10.11 (4,1 km)

Variante 10.12 (4,1 km)

Variante 10.13 (4,1 km)

Variante 10.14 (4,1 km)

Variante 10.15 (4,1 km)

Variante 10.16 (4,1 km)

Variante 10.17 (4,1 km)

Variante 10.18 (4,1 km)

Variante 10.19 (4,1 km)

Variante 10.20 (4,1 km)

Variante 10.21 (4,1 km)

Variante 10.22 (4,1 km)

Variante 10.23 (4,1 km)

Variante 10.24 (4,1 km)

Variante 10.25 (4,1 km)

Variante 10.26 (4,1 km)

Variante 10.27 (4,1 km)

Variante 10.28 (4,1 km)

Variante 10.29 (4,1 km)

Variante 10.30 (4,1 km)

Variante 10.31 (4,1 km)

Variante 10.32 (4,1 km)

Variante 10.33 (4,1 km)

Variante 10.34 (4,1 km)

Variante 10.35 (4,1 km)

Variante 10.36 (4,1 km)

Variante 10.37 (4,1 km)

Variante 10.38 (4,1 km)

Variante 10.39 (4,1 km)

Variante 10.40 (4,1 km)

Variante 10.41 (4,1 km)

Variante 10.42 (4,1 km)

Variante 10.43 (4,1 km)

Variante 10.44 (4,1 km)

Variante 10.45 (4,1 km)

Variante 10.46 (4,1 km)

Variante 10.47 (4,1 km)

Variante 10.48 (4,1 km)

Variante 10.49 (4,1 km)

Variante 10.50 (4,1 km)

Variante 10.51 (4,1 km)

Variante 10.52 (4,1 km)

Variante 10.53 (4,1 km)

Variante 10.54 (4,1 km)

Variante 10.55 (4,1 km)

Variante 10.56 (4,1 km)

Variante 10.57 (4,1 km)

Variante 10.58 (4,1 km)

Variante 10.59 (4,1 km)

Variante 10.60 (4,1 km)

Variante 10.61 (4,1 km)

Variante 10.62 (4,1 km)

Variante 10.63 (4,1 km)

Variante 10.64 (4,1 km)

Variante 10.65 (4,1 km)

Variante 10.66 (4,1 km)

Variante 10.67 (4,1 km)

Variante 10.68 (4,1 km)

Variante 10.69 (4,1 km)

Variante 10.70 (4,1 km)

Variante 10.71 (4,1 km)

Variante 10.72 (4,1 km)

Variante 10.73 (4,1 km)

Variante 10.74 (4,1 km)

Variante 10.75 (4,1 km)

Variante 10.76 (4,1 km)

Variante 10.77 (4,1 km)

Variante 10.78 (4,1 km)

Variante 10.79 (4,1 km)

Variante 10.80 (4,1 km)

Variante 10.81 (4,1 km)

Variante 10.82 (4,1 km)

Variante 10.83 (4,1 km)

Variante 10.84 (4,1 km)

Variante 10.85 (4,1 km)

Variante 10.86 (4,1 km)

Variante 10.87 (4,1 km)

Variante 10.88 (4,1 km)

Variante 10.89 (4,1 km)

Variante 10.90 (4,1 km)

Variante 10.91 (4,1 km)

Variante 10.92 (4,1 km)

Variante 10.93 (4,1 km)

Variante 10.94 (4,1 km)

Variante 10.95 (4,1 km)

Variante 10.96 (4,1 km)

Variante 10.97 (4,1 km)

Variante 10.98 (4,1 km)

Variante 10.99 (4,1 km)

Variante 11.00 (4,1 km)

Variante 11.01 (4,1 km)

Variante 11.02 (4,1 km)

Variante 11.03 (4,1 km)

Variante 11.04 (4,1 km)

Variante 11.05 (4,1 km)

Variante 11.06 (4,1 km)

Variante 11.07 (4,1 km)

Variante 11.08 (4,1 km)

Variante 11.09 (4,1 km)

Variante 11.10 (4,1 km)

Variante 11.11 (4,1 km)

Variante 11.12 (4,1 km)

Variante 11.13 (4,1 km)

Variante 11.14 (4,1 km)

Variante 11.15 (4,1 km)

Variante 11.16 (4,1 km)

Variante 11.17 (4,1 km)

Variante 11.18 (4,1 km)

Variante 11.19 (4,1 km)

Variante 11.20 (4,1 km)

Variante 11.21 (4,1 km)

Variante 11.22 (4,1 km)

Variante 11.23 (4,1 km)

Variante 11.24 (4,1 km)

Variante 11.25 (4,1 km)

Variante 11.26 (4,1 km)

Variante 11.27 (4,1 km)

Variante 11.28 (4,1 km)

Variante 11.29 (4,1 km)

Variante 11.30 (4,1 km)

Variante 11.31 (4,1 km)

Variante 11.32 (4,1 km)

Variante 11.33 (4,1 km)

Variante 11.34 (4,1 km)

Variante 11.35 (4,1 km)

Variante 11.36 (4,1 km)

Variante 11.37 (4,1 km)

Variante 11.38 (4,1 km)

Variante 11.39 (4,1 km)

Variante 11.40 (4,1 km)

Variante 11.41 (4,1 km)

Variante 11.42 (4,1 km)

Variante 11.43 (4,1 km)

Variante 11.44 (4,1 km)

Variante 11.45 (4,1 km)

Variante 11.46 (4,1 km)

Variante 11.47 (4,1 km)

Variante 11.48 (4,1 km)

Variante 11.49 (4,1 km)

Variante 11.50 (4,1 km)

Variante 11.51 (4,1 km)

Variante 11.52 (4,1 km)

Variante 11.53 (4,1 km)

Variante 11.54 (4,1 km)

Variante 11.55 (4,1 km)

Variante 11.56 (4,1 km)

Variante 11.57 (4,1 km)

Variante 11.58 (4,1 km)

Variante 11.59 (4,1 km)

Variante 11.60 (4,1 km)

Variante 11.61 (4,1 km)

Variante 11.62 (4,1 km)

Variante 11.63 (4,1 km)

Variante 11.64 (4,1 km)

Variante 11.65 (4,1 km)

Variante 11.66 (4,1 km)

Variante 11.67 (4,1 km)

Variante 11.68 (4,1 km)

Variante 11.69 (4,1 km)

Variante 11.70 (4,1 km)

Variante 11.71 (4,1 km)

Variante 11.72 (4,1 km)

Variante 11.73 (4,1 km)

Variante 11.74 (4,1 km)

Variante 11.75 (4,1 km)

Variante 11.76 (4,1 km)

Variante 11.77 (4,1 km)

Variante 11.78 (4,1 km)

Variante 11.79 (4,1 km)

Variante 11.80 (4,1 km)

Variante 11.81 (4,1 km)

Variante 11.82 (4,1 km)

Variante 11.83 (4,1 km)

Variante 11.84 (4,1 km)

Variante 11.85 (4,1 km)

Variante 11.86 (4,1 km)

Variante 11.87 (4,1 km)

Variante 11.88 (4,1 km)

Variante 11.89 (4,1 km)

Variante 11.90 (4,1 km)

Variante 11.91 (4,1 km)

Variante 11.92 (4,1 km)

Variante 11.93 (4,1 km)

Variante 11.94 (4,1 km)

Variante 11.95 (4,1 km)

Variante 11.96 (4,1 km)

Variante 11.97 (4,1 km)

Variante 11.98 (4,1 km)

Variante 11.99 (4,1 km)

Variante 12.00 (4,1 km)

Variante 12.01 (4,1 km)

Variante 12.02 (4,1 km)

Variante 12.03 (4,1 km)

Variante 12.04 (4,1 km)

Variante 12.05 (4,1 km)

Variante 12.06 (4,1 km)

Variante 12.07 (4,1 km)

Variante 12.08 (4,1 km)

Variante 12.09 (4,1 km)

Variante 12.10 (4,1 km)

Variante 12.11 (4,1 km)

Variante 12.12 (4,1 km)

Variante 12.13 (4,1 km)

Variante 12.14 (4,1 km)

Variante 12.15 (4,1 km)

Variante 12.16 (4,1 km)

Variante 12.17 (4,1 km)

Variante 12.18 (4,1 km)

Variante 12.19 (4,1 km)

Variante 12.20 (4,1 km)

Variante 12.21 (4,1 km)

Variante 12.22 (4,1 km)

Variante 12.23 (4,1 km)

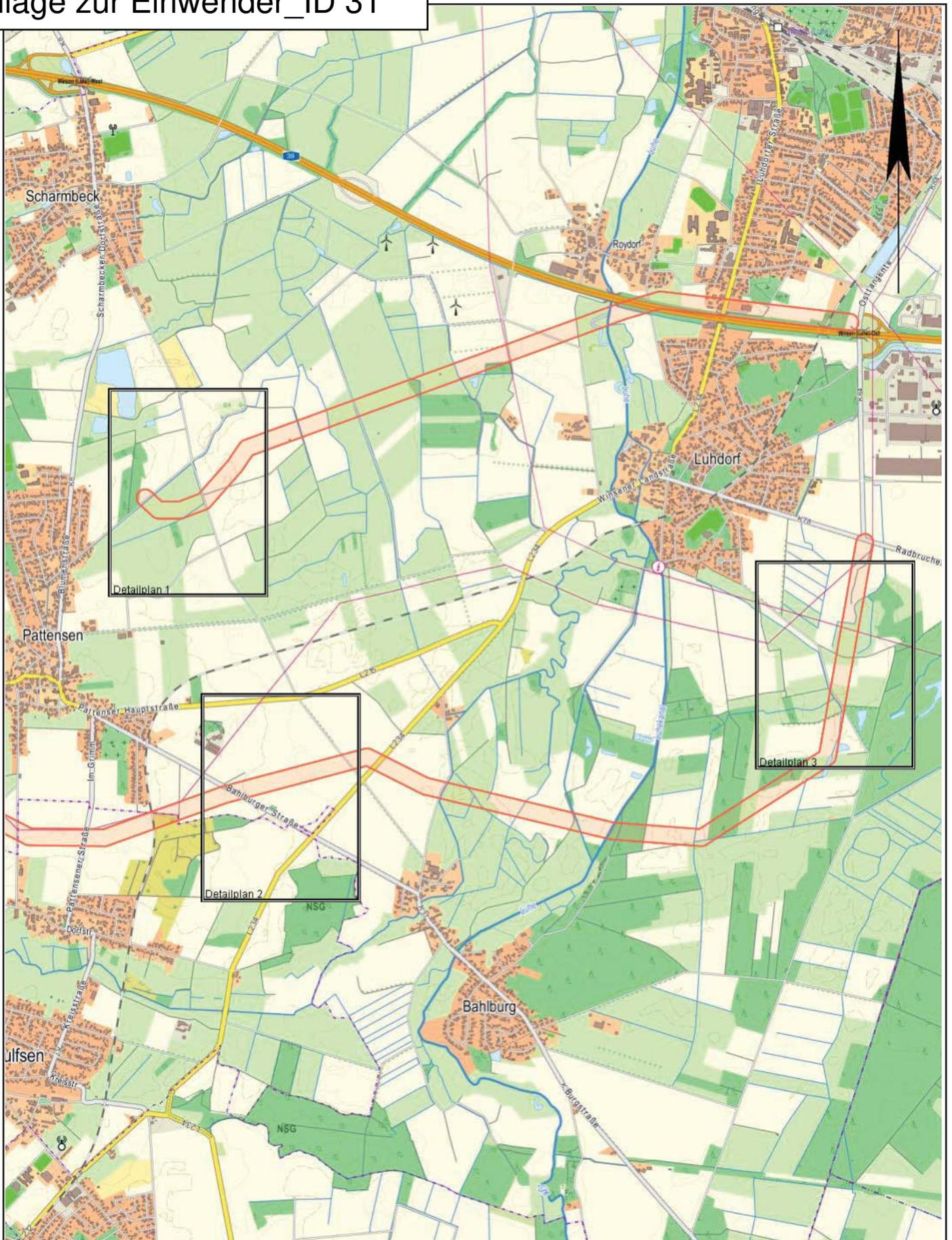
Variante 12.24 (4,1 km)

Variante 12.25 (4,1 km)

Variante 12.26 (4,1 km)

Variante 12.27 (4,1 km)

Variante 12.28 (4,1 km)



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2019/2020

Übersichtsplan 1

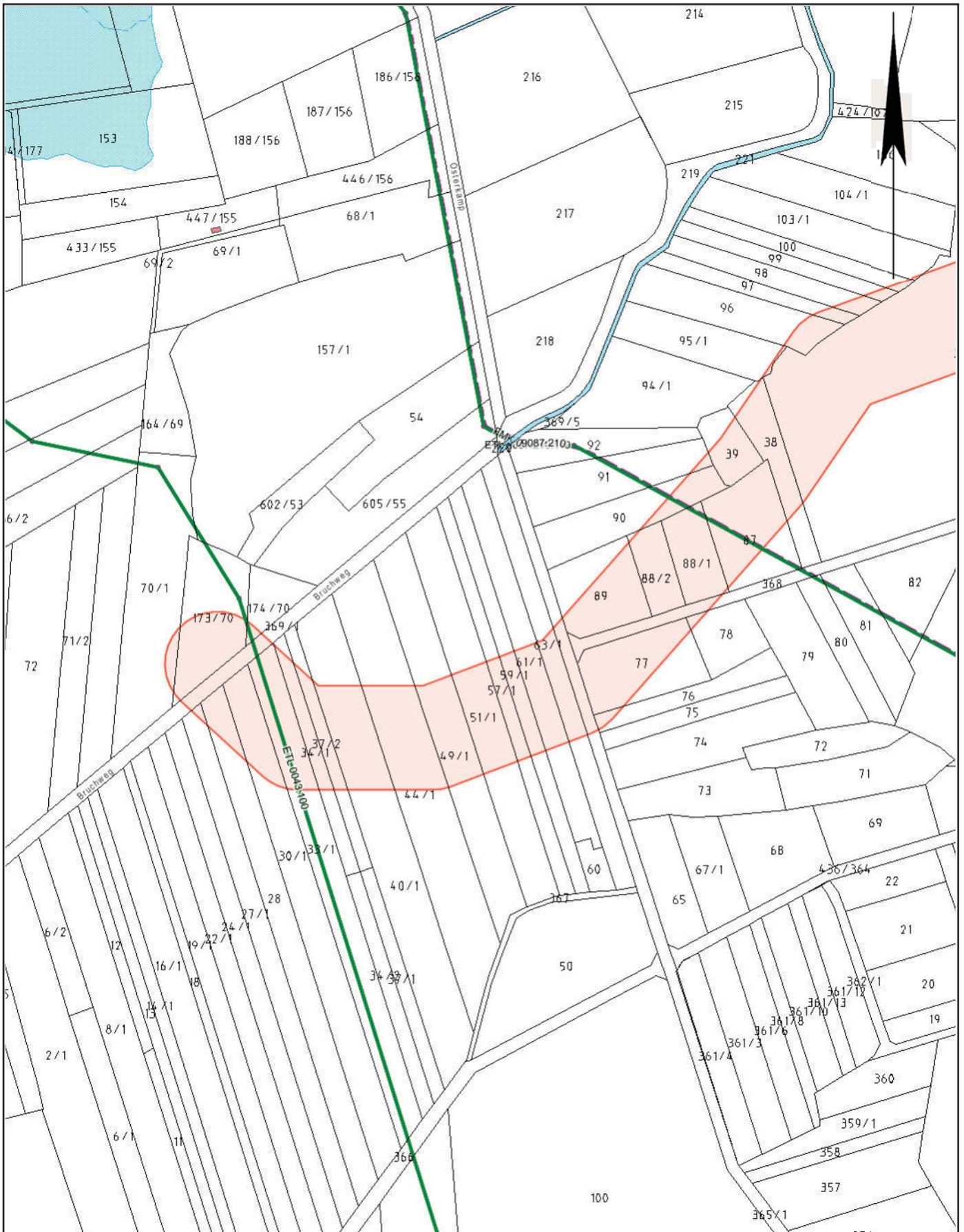
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

Erstellt am: 14.04.2020

Vorgang: 2020-1153

gasunie

Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463



Legende: — Erdgasleitung, — Wasser-/Abwasserleitung, — Fernmelde-/ E-Kabel, — Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 1

**Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**

gasunie

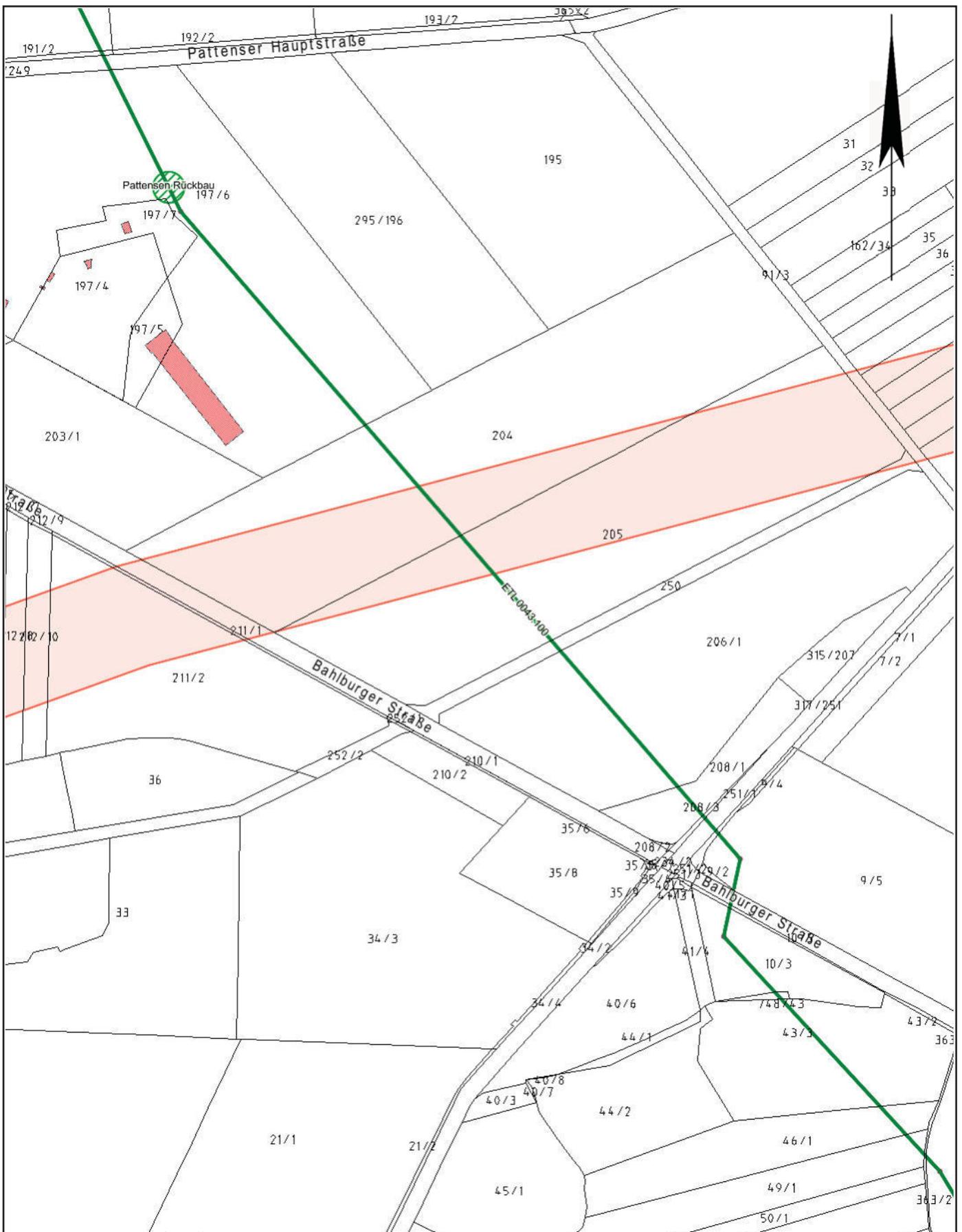


Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:5000

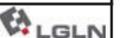
Erstellt am: 14.04.2020

Vorgang: 2020-1153



Legende: — Erdgasleitung, — Wasser-/Abwasserleitung, — Fernmelde-/ E-Kabel, — Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 2

**Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**

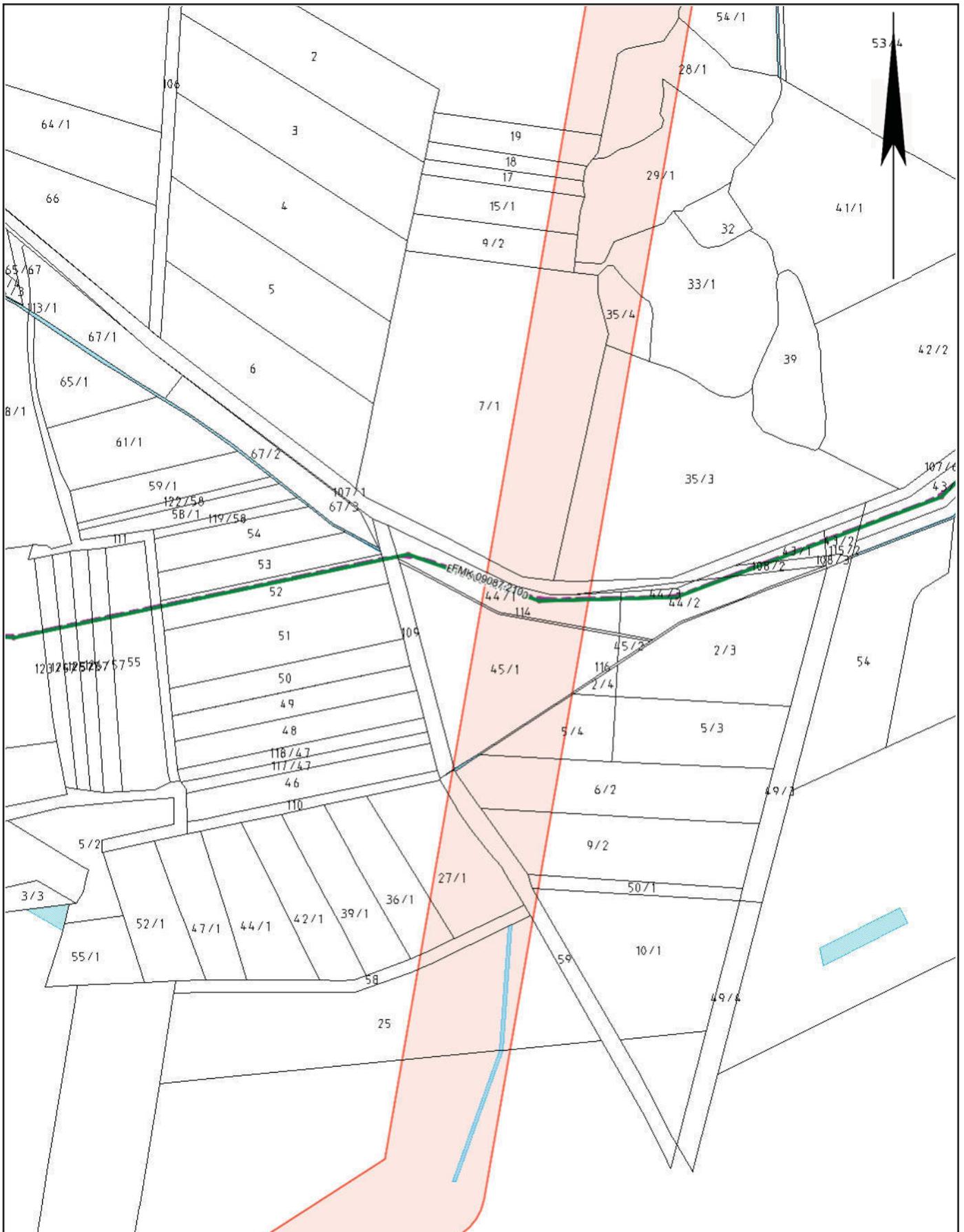


Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 14.04.2020

Vorgang: 2020-1153



Legende: — Erdgasleitung, — Wasser-/Abwasserleitung, — Fernmelde-/ E-Kabel, — Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 3

**Zur unverbindlichen Vorinformation
Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!**



Gasunie Deutschland
Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 14.04.2020

Vorgang: 2020-1153

gasurHE

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die

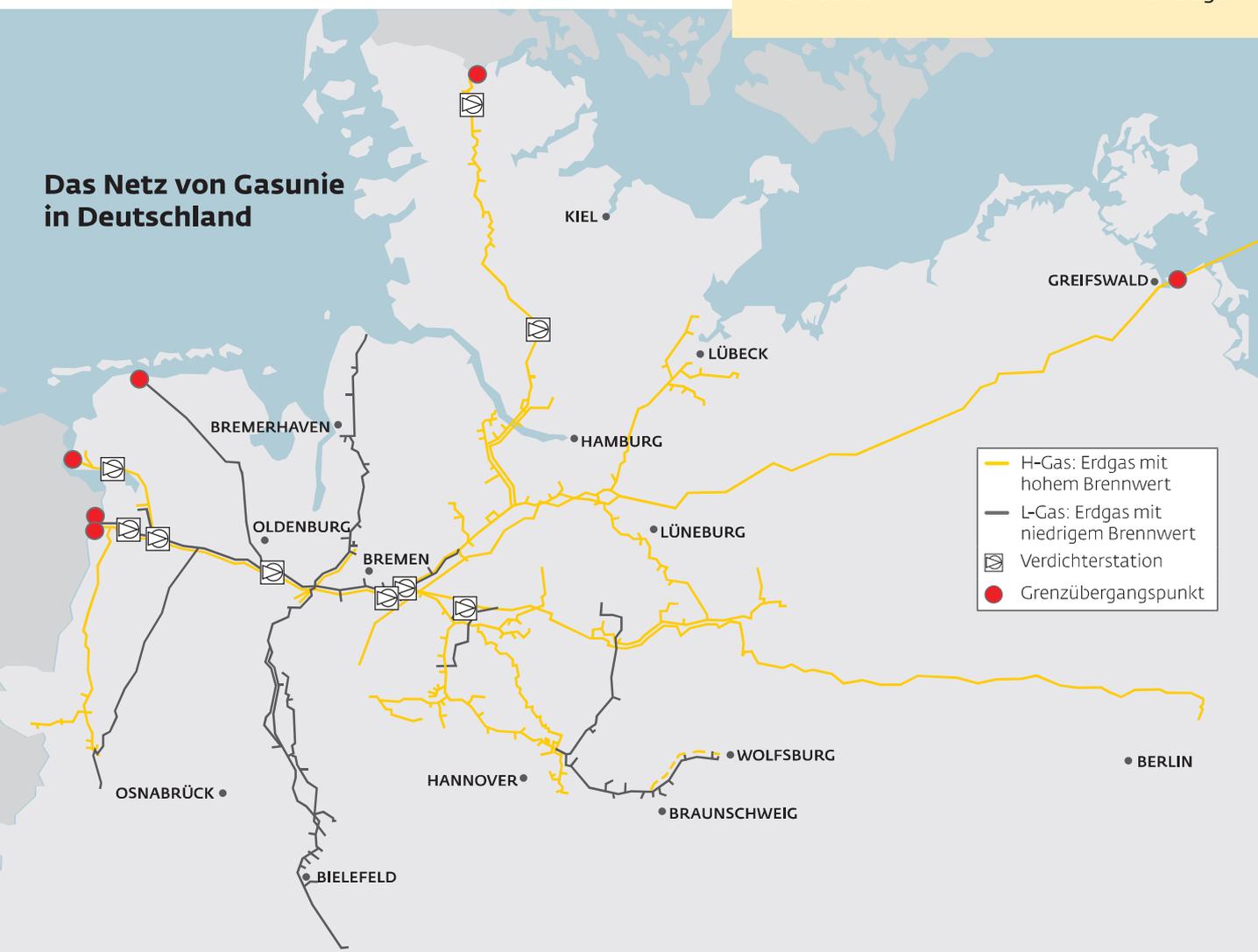
GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinenetz	3.800 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	rund 250 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250

Das Netz von Gasunie in Deutschland



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeniveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungsachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung,

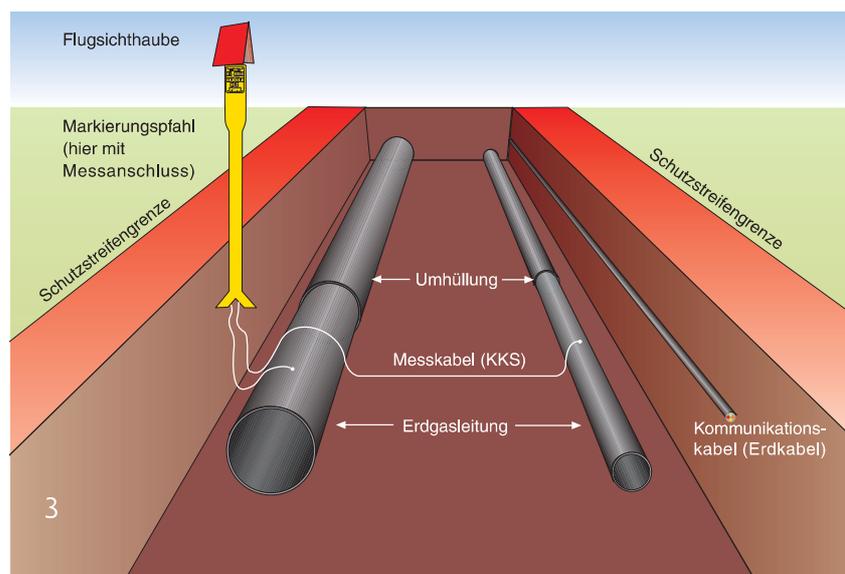
mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umlagungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungssache durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der

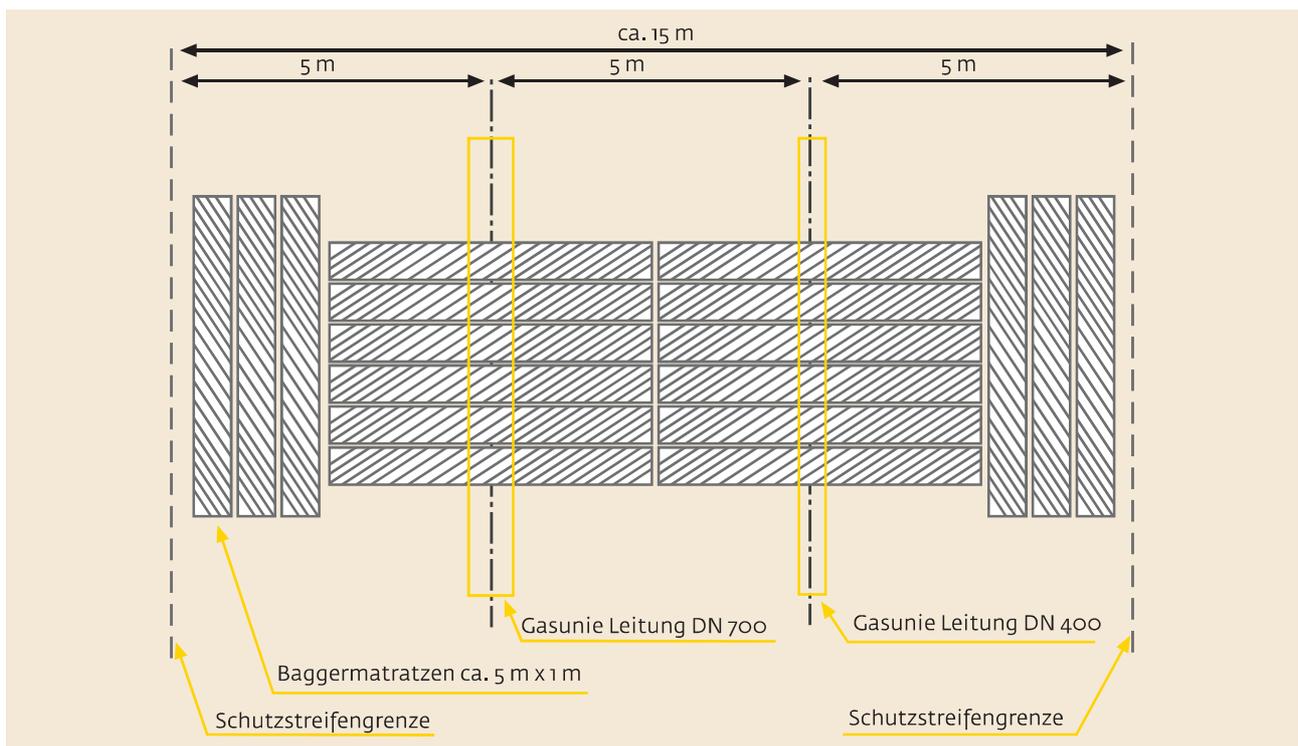
Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen

Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung

Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungssachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

Straßen- und Wegebau

Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

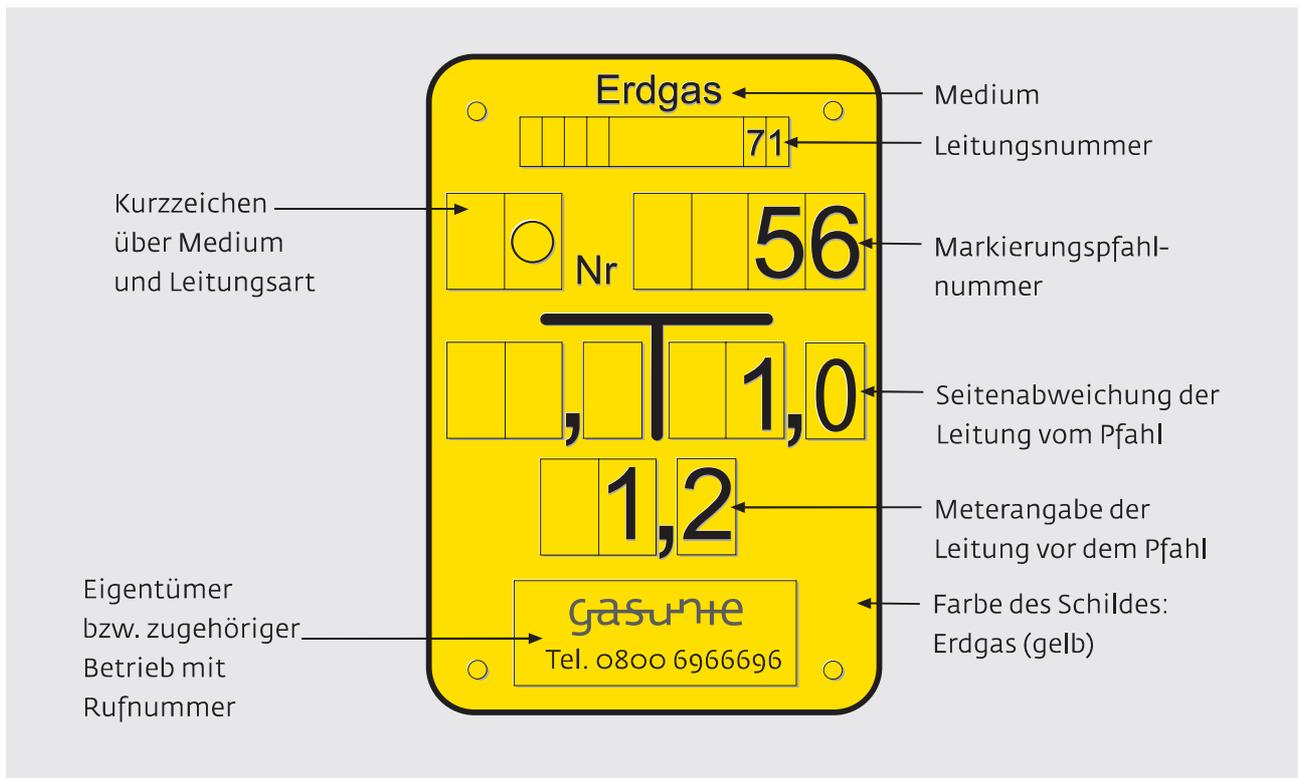
Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen

Veränderungen des Geländeneiveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-

Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

**Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer
0800 6966696
Tag und Nacht zu erreichen.**

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Plananfragen über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein www.bil-leitungsauskunft.de



oder wenden Sie sich direkt an:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Postfach 51 44 09, 30634 Hannover
Telefon 0511 640607-2463
Fax 0511 640607-2799
E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.
Telefon 04181 3403-65

Embsen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
In der Grund 85, 28832 Achim
Telefon 04202 7640-45

Folmhusen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn
Telefon 04952 92800-65

Hannover:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Telefon 0511 640607-1045

Quarnstedt:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Am Diecksberg, 25563 Quarnstedt
Telefon 04822 37887-65

Schneiderkrug:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug
Telefon 04447 809-65

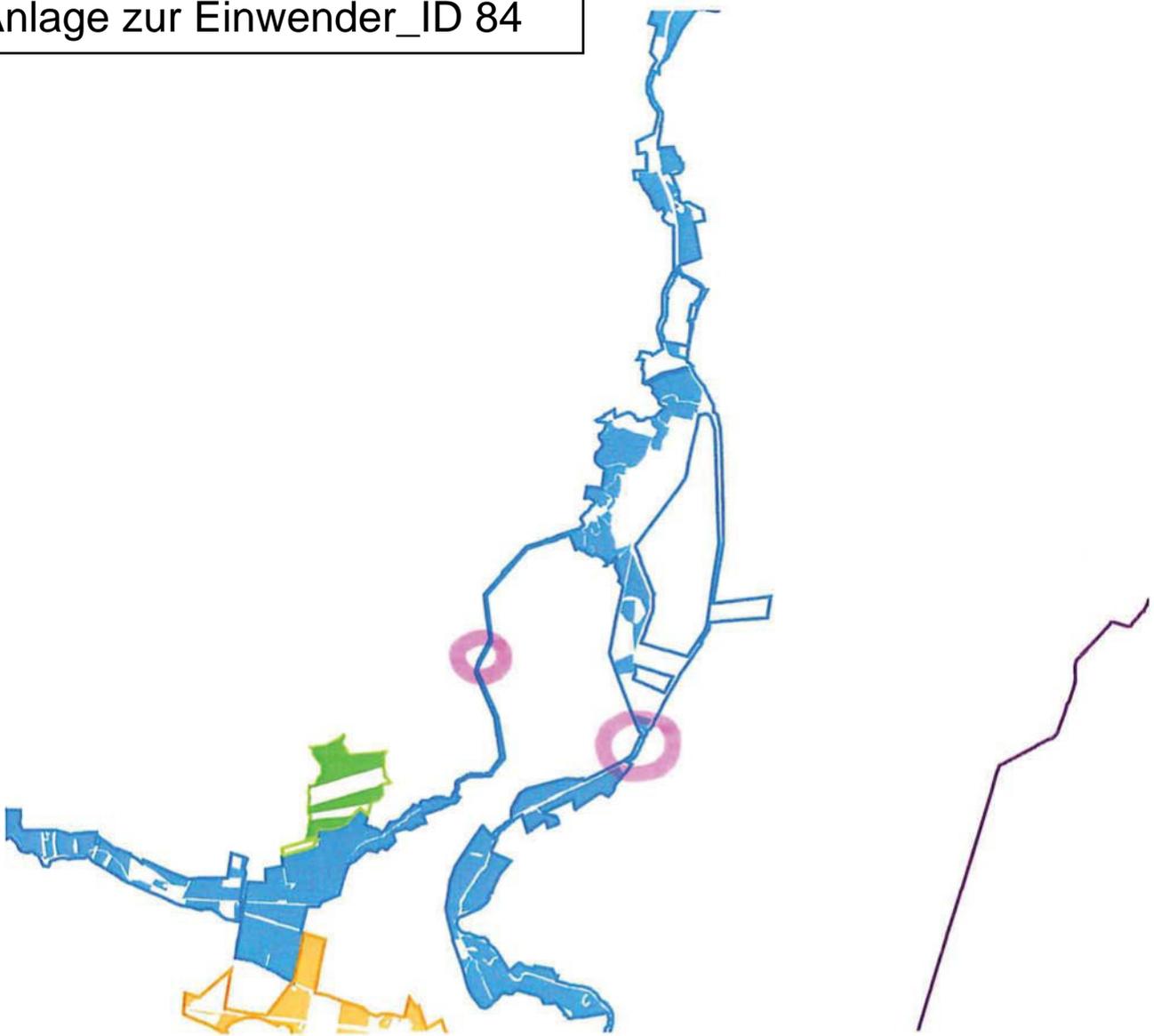
Notfallnummer

Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie

Anlage zur Einwender_ID 84





Anlage zur Einwender_ID 89



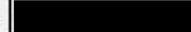
Legende

-  Pipeline
-  Trasse GasLINE
-  Trasse Viatel
-  Stromkabel OGE
-  Nachrichtentechnik OGE
-  Korrosionsschutzanlage
-  Anfrage

 1000 m

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
45326 Essen
Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Vorgang:	
Erstellt:	17.03.2020
Lage:	Unnamed Road, 21423, Winsen (Luhe)



Anlage zum Schreiben
vom 18.05.2020



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden (Aller)

Landkreis Harburg
z.H. Herrn Karsten
Postfach 14 40

21414 Winsen (Luhe)

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Durchwahl 04231 9239-

[REDACTED]

Verden
12.06.2015

Ortsumgehung Luhdorf – Befreiung vom Anbauverbot innerhalb der Bauverbotszone entlang der BAB A 39

Sehr geehrter Herr Karsten,

ich beziehe mich auf Ihr o.g. Schreiben vom 06.05.2015 sowie unser gemeinsames Gespräch unter Beteiligung der Stadt Winsen am 02.06.2015.

Sie haben uns an besagtem Termin die geplante Variante 10.3 im Detail vorgestellt. Diese verläuft auf einer Länge von rund 1,5 Kilometern parallel zur bestehenden BAB A 39. Die seitlichen Abstände der Ortsumgehung (OU) zur BAB A 39 als auch ihre Höhenlage variieren. Unabhängig davon verläuft die Variante 10.3 auf gesamter Länge innerhalb der der BAB A 39 zugehörigen 40 Meter breiten Bauverbotszone.

Gemäß § 9 FStrG ist zunächst hinsichtlich der Bauverbotszone zu klären, ob es sich bei der geplanten OU um einen Hochbau handelt. Nach unserer Auffassung liegt ein solcher vor, da die Straße selbst zwar im Wesentlichen nicht über die Erdgleiche hinausragt, dies jedoch durch den zugehörigen Baukörper bzw. die Dammlage und die Ausstattung der Straße sowie damit in Zusammenhang stehende mögliche Lärmschutzanlagen der Fall ist.

Somit muss die Straße in Gänze als Hochbau bewertet werden.

Hochbauten jeder Art dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Metern bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden (§ 9 (1) FStrG). Somit darf auch die in Rede stehende geplante OU Luhdorf, die wie vorstehend erläutert als Hochbau eingestuft wird, nicht in der Bauverbotszone errichtet werden.

Dienstgebäude
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden (Aller)

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
04231 9239-0
Telefax
04231 9239-55100

E-Mail
Poststelle-ver@nlstbv.
niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE82 2505 0000 0106 0225 28
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
SWIFT-BIC: MARK DE F 1860

Gemäß § 9 (8) FStrG kann die zuständige Behörde – in diesem Fall der GB-Verden – im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 – also dem Bauverbot in der Bauverbotszone – zulassen, wenn

- a) Die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Auf Grundlage der einschlägigen Kommentierungen zum Fernstraßengesetz lassen sich die o.g. Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände wie folgt näher bestimmen:

Die unter a) genannte „Härte liegt vor, wenn das Anbauverbot nachhaltig in das Eigentumsrecht des Straßennachbarn eingreift und ihm dadurch ein erhebliches Opfer auferlegt, das über die jedermann treffenden Auswirkungen der gesetzlichen Regelung hinausgeht.“ (Marschall, 6. Auflage).

Eine solche Härte kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen wodurch eine Ausnahme vom Bauverbot auf dieser Grundlage ausscheidet.

Die unter b) genannten „Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte. Andererseits reicht nicht aus, dass die Befreiung dem Gemeinwohl irgendwie nützlich oder dienlich ist. Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern eine Befreiung, wenn es zur Wahrnehmung des (jeweiligen) öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.“ (Müller/Schulz).

Die in unserem gemeinsamen o.g. Termin von Ihrer Seite genannten verkehrlichen Probleme, die sich bei einer Realisierung der geplanten nördlichen OU im nachgeordneten Netz zeigen würden (Knotenpunkt geplante OU mit der heutigen L 234) und die mitunter Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hätten, sind aber nach unserer Auffassung eindeutige Hinweise dafür, dass die Realisierung der nördlichen Variante der OU hingegen nicht vernünftigerweise geboten wäre. Diese Einschätzung wird noch dadurch gestützt, dass die geplante Variante 10.3 insbesondere im Vergleich zur südlichen OU-Variante im Grunde keine Ortsumgehung im eigentlichen Sinne darstellt, sondern die trennende Wirkung der BAB A 39 im Hinblick auf die verdichtete Wohnbebauung der Stadt Winsen (Ortsteile Roydorf und Luhdorf) aufgreifen und noch verstärken würde.

Ebenfalls würden diesbezüglich aus Sicht des GB-Verden auch die folgenden gewichtigen Gründe einer Ausnahme vom Bauverbot entgegenstehen:

Die geplante OU Luhdorf würde die Bauverbotszone nicht nur tangieren, sondern auf gesamter Länge in ihr zum Liegen kommen, teilweise auch sehr dicht an der BAB A 39.

Da ein möglicher sechsstreifiger Ausbau der BAB A 39 zwischen Lüneburg und Hamburg insbesondere nach dem Bau des Lückenschlusses der BAB A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg in Erwägung gezogen werden muss, sind bereits heute die möglichen Konsequenzen einer Realisierung im Kontext einer möglichen Inanspruchnahme der Bauverbotszone für die geplante OU zu hinterfragen.

Sofern die OU realisiert werden würde, wäre die Verbreiterung der bestehenden BAB A 39 wesentlich aufwändiger. Dies betrifft sowohl den Dammkörper, die Lärmschutzanlagen (Wände statt Wälle), die Entwässerung und nicht zuletzt die Brückenbauwerke. Hierdurch würden für den Baulastträger Bund nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen, die zwangsweise dem Baulastträger der geplanten OU auferlegt werden müssten.

Darüber hinaus wird zusätzlich noch der Sachverhalt als kritisch angesehen, dass als Folge der geplanten OU an der Anschlussstelle (AS) Winsen-Ost ein vierarmiger anstelle eines heute vorliegenden dreiarmligen Knotenpunktes entstehen würde, der sicherlich für die Verkehrsqualität nicht von Vorteil wäre. Darüber hinaus würde man durch die Umsetzung des vierten Astes im Rahmen der OU der

Möglichkeit beraubt werden, zu gegebener Zeit die bereits heute hoch frequentierte Anschlussstelle Winsen-Ost beispielsweise durch einen zusätzlichen AS-Ast auf der Westseite zu optimieren.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen muss ich Ihren Wunsch nach einer Befreiung der geplanten OU Luhdorf vom Anbauverbot innerhalb der Bauverbotszone der BAB A 39 leider negativ bescheiden. Es sollte aber wie auch in anderen Fällen einer OU-Planung durchaus die Möglichkeit bestehen, diese an anderer Stelle mit weniger Problemen als den hier geschilderten umzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

██████████

██████████